Ev.-Luth. Landeskirchenamt Bibliothek

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV | Ausgegeben am 15. Juni 1970 | 12. Stück

Inhalt: Seite

Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche 113

Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche 114

Grundsätze und Leitsätze für die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche 121

Entschließungen der Synode zum Nordelbien-Vertrag 136

Mitteilungen zum Nordelbien-Vertrag 140

Kirchengesetz
zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Vom 25. Mai 1970

Die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin beschließt in der Bereitschaft, ihre Selbständigkeit um der Gemeinsamkeit mit den Nachbarkirchen willen aufzugeben und in der Erwägung, daß sie in der Nordelbischen Kirche als Kirchenkreis eine eigenständige Einheit des kirlichen Lebens bilden wird, durch ihre Synode das nachstehende Kirchengesetz:

Artikel 1

Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
und
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
abgeschlossenen Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlußfassung in der 2. Lesung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz, das unter Beachtung von Artikel 45 der Kirchenverfassung von der Synode in zwei Lesungen am 27. April und 25. Mai 1970 als verfassungsänderndes Gesetz beschlossen worden ist, wird verkündet.

Eutin, den 15. Juni 1970

Die Kirchenleitung

Vertrag

über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin (Landeskirche Eutin)
— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate (Landeskirche Hamburg)
— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Landeskirche Hannover)
— vertreten durch den Landesbischof —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck (Landeskirche Lübeck)
— vertreten durch die Kirchenleitung — und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins (Landeskirche Schleswig-Holstein)
— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in der Überzeugung, durch eine Vereinigung in einer Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche und ihr zukünftiges gemeinsames Wirken den ihnen aufgetragenen Dienst im Namen des Herrn der Kirche recht zu erfüllen, folgenden Vertrag:

1. Abschnitt

§ 1

(1) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein schließen sich zu der

Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

zusammen.

(2) Aus der Landeskirche Hannover geht der Kirchenkreis Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche über.

(3) Der Übergang des Kirchenkreises Cuxhaven aus der Landeskirche Hamburg in die Landeskirche Hannover wird durch Vertrag zwischen den Landeskirchen Hamburg und Hannover geregelt.

§ 2

(1) Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und der Kirchenkreis Harburg bleiben mit ihren Rechten und Pflichten als Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu dem Zeitpunkt bestehen, der in der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt wird.

§ 3

(1) Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche sind vorläufig

a) die Verfassunggebende Synode,
b) der Rat,
c) die Synodalkommission.

(2) Die Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu bilden.

2. Abschnitt

§ 4

(1) Der Verfassunggebenden Synode gehören die Präsidenten der Synode der vertragschließenden Kirchen an. Der Präsident der Synode der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

(2) Die Synoden der vertragschließenden Kirchen wählen

a) je 8 Mitglieder und
b) für je angefangene 100 000 Kirchenglieder nach dem Stande vom 1. Januar 1968 ein weiteres Mitglied; die Zahl der Kirchenglieder wird für die Landeskirche Hamburg ohne die Kirchenglieder im Kirchenkreis Cuxhaven, für die Landeskirche Hannover nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis Harburg berechnet.

(3) Die gewählten Mitglieder der Verfassunggebenden Synode müssen Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein oder des Kirchenkreises Harburg sein. Sie brauchen nicht Mitglieder der wählenden Synoden zu sein. Die Zahl der von jeder Synode zu wählenden theologischen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2.

(5) Jede Synode der vertragschließenden Landeskirchen hat für von ihr gewählte Mitglieder der Verfassunggebenden Synode, die ausscheiden, Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 5

(1) Die Verfassunggebende Synode hat die Aufgabe, nach den in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) die Verfassung für die Nordelbische Kirche und das Einführungsgesetz auszuarbeiten und zu beschließen.

(2) Von den Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) kann die Verfassunggebende Synode abweichen, jedoch im Falle der mit (A) bezeichneten nur dann, wenn sie dies im Einzelfall mit $^2/_3$ ihrer Mitglieder beschließt.

(3) Durch die Verfassung kann der Name der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geändert werden.

§ 6

(1) Der Präsident der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein, im Verhinderungsfall der Präsident der Synode der Landeskirche Hamburg, beruft die Verfassunggebende Synode ein und eröffnet sie. Unter seinem Vorsitz wählt sie das aus fünf Mitgliedern bestehende Präsidium; jede vertragschließende Landeskirche muß im Präsidium vertreten sein.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode erfolgt unverzüglich, nachdem dem Präsidenten der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein die Mitglieder benannt worden sind.

§ 7

(1) Die Verfassunggebende Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung ist die Wahl eines Ausschusses vorzusehen, der der Verfassunggebenden Synode einen Verfassungsentwurf vorlegt. In diesem Ausschuß soll jede der vertragschließenden Landeskirchen mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein.

§ 8

Der Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, die Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen sowie die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben das Recht, Vertreter zu den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode und deren Ausschüsse zu entsenden. Die Vertreter können bei den Beratungen das Wort nehmen.

§ 9

Die Kirchenverwaltungen der vertragschließenden Landeskirchen sind verpflichtet, der Verfassunggebenden Synode Amtshilfe zu leisten.

§ 10

(1) Die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist angenommen, wenn ihr in drei Lesungen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Zwischen der 1. und 2. Lesung muß ein Zeitabstand von mindestens einer Woche, höchstens jedoch von einem Monat liegen.

(2) Nach der 2. Lesung leitet die Verfassunggebende Synode das Arbeitsergebnis den Synoden und Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen zu. Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Vorsitzenden der Verfassunggebenden Synode festzusetzenden Frist, die nicht unter drei Monaten betragen soll, einzureichen. Erhebt eine Synode der vertragschließenden Kirchen Bedenken gegen das Arbeitsergebnis, so darf die 3. Lesung erst vorgenommen werden, nachdem ein Vermittlungsverfahren stattgefunden hat.

(3) Im Vermittlungsverfahren entscheidet ein Vermittlungsausschuß, bestehend aus 12 Mitgliedern der Verfassunggebenden Synode, sowie je einem Mitglied der Synode der Landeskirchen Eutin und Hannover, drei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Hamburg, zwei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Lübeck und fünf Mitgliedern der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist für die 3. Lesung bindend.

(5) In der 3. Lesung entscheidet die Verfassunggebende Synode mit der in Abs. 1 festgelegten Mehrheit endgültig.

§ 11

(1) Die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist in den Amtsblättern der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein zu veröffentlichen und tritt an dem in ihr bestimmten Tage in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche Rechtsnachfolgerin der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Das gilt auch für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 für das von diesem Vertrag erfaßte Gebiet.

(3) In dem Einführungsgesetz sind nähere Bestimmungen darüber zu treffen,

a) inwieweit einzelne Vermögensgegenstände der vorgenannten vier Landeskirchen auf andere kirchliche Rechtsträger im Bereich der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übergehen.

b) in welchem Umfang das in den vertragschließenden Landeskirchen geltende Recht außer Kraft tritt oder in Geltung bleibt.

c) zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der landeskirchlichen Organe der vertragschließenden Landeskirchen endet.

3. Abschnitt

§ 12

(1) Dem Rat gehören 8 Mitglieder an, die von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden.
Es entsenden

die Landeskirche Eutin	1 Mitglied,
die Landeskirche Hamburg	2 Mitglieder,
die Landeskirche Hannover	1 Mitglied,
die Landeskirche Lübeck	1 Mitglied,
die Landeskirche Schleswig-Holstein	3 Mitglieder.

(2) Drei weitere Mitglieder des Rates werden durch die Synodalkommission bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Bischöfe der vertragschließenden Landeskirchen können, soweit sie nicht Mitglieder des Rates sind, an den Beratungen des Rates teilnehmen. Der Landesbischof der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

§ 13

Die Synodalkommission besteht aus 24 Mitgliedern, die von den Synoden der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden, und zwar

aus der Landeskirche Eutin	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hamburg	5 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hannover	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Lübeck	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Schleswig-Holstein	10 Mitglieder.

§ 14

Der Rat vertritt die Nordelbische evangelisch-lutherisch Kirche nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Rates.

§ 15

Der Rat und die Synodalkommission haben die Aufgabe, auf eine planmäßige Zusammenarbeit der vertragschließenden Landeskirchen hinzuwirken.

§ 16

(1) Der Rat hat insbesondere dahin zu wirken, daß

a) auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine schrittweise Rechtsangleichung stattfindet,

b) gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden,

c) die Besetzung leitender Stellen aufeinander abgestimmt wird und solche freiwerdenden Stellen, die nach Inkrafttreten der Verfassung wegfallen werden, nicht wieder besetzt werden.

(2) Der Rat soll ferner darauf hinwirken, daß die Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen sich miteinander abstimmen

a) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens

b) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorlagen und Anfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein haben den Rat über Vorhaben nach Absatz 1 rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Rat muß der Synodalkommission mindestens zweimal im Jahr über seine Arbeit berichten.

§ 17

Die Synodalkommission hat die Aufgabe,

a) Anregungen an den Rat und an die Synoden der vertragschließenden Landeskirchen zu geben,

b) Mitglieder des Rates zu wählen (§ 12 Abs. 2),

c) Berichte des Rates entgegenzunehmen (§ 16 Abs. 4),

d) Umlagen zu beschließen.

§ 18

Der Rat und die Synodalkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen geben sie sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie bestimmen den Sitz ihrer Geschäftsstellen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19

Der Finanzbedarf der Verfassunggebenden Synode, des Rates und der Synodalkommission wird durch Umlagen aufgebracht, deren Höhe auf Vorschlag des Rates durch die Synodalkommission beschlossen wird. Bei der Verteilung auf die vertragschließenden Landeskirchen ist deren Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

§ 20

(1) Der Übergang des Kirchenkreises Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, in dem die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein gemäß § 2 Abs. 2 aufhören, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein.

(2) Mit dem Übergang wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche hinsichtlich des Kirchenkreises Harburg und der in ihr zusammengefaßten Kirchengemeinden Rechtsnachfolgerin der Landeskirche Hannover. Die Glieder der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg werden Glieder der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

(3) Das im Zeitpunkt des Übergangs im Kirchenkreis Harburg geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche widerspricht oder künftig durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche aufgehoben wird. Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen schen Kirche bei der Anwendung des weiter geltenden Rechts der Landes-Kirche bestimmt, welche Stellen der Nordelbischen evangelisch-lutherikirche Hannover anstelle der nach diesen Vorschriften zuständigen Stellen der Landeskirche Hannover treten.

(4) Die im Kirchenkreis Harburg geltenden liturgischen Ordnungen und Bücher bleiben bis zu einer Neuordnung durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche in Gebrauch.

(5) Die im Kirchenkreis Harburg angestellten Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrerverwalter werden mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Kirchenkreises mit ihrem erworbenen Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter in den Dienst der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übernommen.

§ 21

Dieser Vertrag bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen. Er tritt am Monatsersten des zweiten Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft.

Grundsätze und Leitsätze für die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Vertrages

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1.

A Der Zusammenschluß

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und
des Kirchenkreises Harburg der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

zu der

Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

findet seinen Ausdruck in der Verfassung für eine einheitliche Kirche.

2.

A Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und bekennt wie diese als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

3.

A Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

4.

A Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Rechtsnachfolger der unter Ziffer 1 genannten Kirchen.

5.

A Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Oekumenischen Rates der Kirchen.

6.

B (1) Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften werden für 6 Jahre gewählt oder berufen.

A (2) Als Altersgrenzen sind für die Ausübung des Wahlrechts zu allen kirchlichen Köperschaften das vollendete 18. Lebensjahr, für die Wählbarkeit das vollendete 21. Lebenjahr festzusetzen.

B (3) Die Wählbarkeit ist von weiteren persönlichen Voraussetzungen abhängig.

Abschnitt II

Die Gemeinden

1.

A (1) Die Kirchengemeinde ist ein Kreis von Gliedern der Kirche, in dem und durch den der Auftrag der Kirche ausgerichtet wird.

A (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde sind dem Pfarramt zugeordnet.

A (3) Jedes Glied einer Kirchengemeinde ist zugleich Glied seines Kirchenkreises und der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

2.

A (1) Die Ortsgemeinde ist die wesentliche, aber nicht die einzige Möglichkeit zur Sammlung evangelischer Christen.

B (2) Wo sich Kirchenglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann ihnen der Status von Kirchengemeinden mit entsprechenden Rechten und Pflichten zuerkannt werden.

3.

A Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben; sie nimmt sich der Kranken und Schwachen an.
Diakonie und Mission, Hilfe für die Diaspora, Teilnahme an ökumenischen Hilfswerken sowie die Mitverantwortung für das öffentliche Leben gehören zu ihren unabdingbaren Aufgaben.

4.

A (1) Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie kann sich eine Gemeindesatzung geben.

A (2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

B (3) Nähere Bestimmungen über das Gemeindeleben werden durch eine Gemeindeordnung der Nordelbischen Kirche getroffen.

5.

A (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Gemeinde und aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

B (2) Der Kirchenvorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl einer begrenzten Zahl von Kirchenvorstehern zu ergänzen.

A (3) Kirchenvorsteher können auch im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand berufen werden.

A (4) Die Zahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Viertel der gewählten Kirchenvorsteher betragen.

6.

B Der Kirchenvorstand kann für missionarische, diakonische und andere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diesen können auch andere Gemeindemitglieder, insbesondere Vertreter der kirchlichen Dienste und Werke angehören.

7.

A Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Nichttheologe stellvertretender Vorsitzender sein und umgekehrt.

8.

A Die Mitarbeiter sind bei der Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

Abschnitt III

Die Kirchenkreise

Ob in der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche die Bezeichnung „Kirchenkreis" oder „Propstei" gelten soll, bestimmt die Verfassunggebende Synode. Wo im folgenden der Ausdruck „Kirchenkreis" verwendet wird, kann sinngemäß der Ausdruck „Propstei" eingesetzt werden.

1.

A (1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammengeschlossen.

A (2) Als selbständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchkreis Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich und die Kraft der Kirchengemeinden hinausgehen. Er soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern, die gemeinsame Erfüllung kirchlicher Aufgaben anregen und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbeiführen.

A (3) Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. In dieser Eigenschaft nimmt er Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt; insbesondere wirkt er in der allgemeinen Kirchenverwaltung und in der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.

A (4) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.

A Der Kirchenkreis wird vom Kirchenkreistag, dem Kirchenkreisvorstand und dem Propst in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

3.

A (1) Der Kirchenkreis muß raum- und situationsgerecht begrenzt sein. Er soll so groß sein, daß die übergemeindlichen Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

B (2) In der Regel soll ein Kirchenkreis nicht weniger als 75 000 und nicht mehr als 120 000 Gemeindeglieder mit 25 bis 40 Pfarrstellen umfassen.

4.

A (1) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz.

B (2) Über Änderungen der Kirchenkreisgrenzen entscheidet das Kirchenamt, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreistage zustimmen, andernfalls die Kirchenleitung.

5.

(1) Der Kirchenkreistag setzt sich aus gewählten, entsandten, berufenen und geborenen Mitgliedern zusammen.

B (2) Jede Gemeinde soll durch einen ihrer Pastoren und mindestens ein Gemeindeglied vertreten sein. Sie werden durch den Kirchenvorstand der Gemeinde gewählt.

B (3) Die im Kirchenkreis tätigen kirchlichen Dienste und Werke sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis entsenden eine angemessene Zahl von Mitgliedern in den Kirchenkreistag.

A (4) Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, eine noch zu bestimmende Anzahl von Gemeindegliedern in den Kirchenkreistag zu berufen. Dabei ist darauf zu achten, daß jüngere Gemeindeglieder und Frauen in angemessener Zahl im Kirchenkreistag vertreten sind.

A (5) Die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode sind Mitglieder des Kirchenkreistages.

A (6) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenkreistages.

A (7) Der Propst ist nicht Mitglied des Kirchenkreistages. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und ist auf Wunsch jederzeit zu hören.

A (8) Der Kirchenkreistag wählt ein nichttheologisches Mitglied zu seinem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6.

A (1) Die Aufgaben des Kirchenkreistages im einzelnen sind durch die Verfassunggebende Synode festzulegen. Zu den unverzichtbaren Rechten des Kirchenkreistages gehört das Haushaltsrecht und das Antragsrecht an die Synode.

B (2) Der Kirchenkreistag bildet Ausschüsse für bestimmte Arbeitszweige.

7.

A Der Kirchenkreisvorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit und über die Einrichtungen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

8.

Der Kirchenkreisvorstand besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und mindestens zwei Pastoren und sechs Nichttheologen. Diese werden vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählt.

9.

A (1) Der Propst hat das leitende geistliche Amt im Kirchenkreis. Er dient den Gemeinden, Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Visitation und Beratung. Er führt die Pastoren ein.

A (2) Das Amt des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

A (3) Die Verwaltungsaufgaben des Propstes sind so zu bemessen, daß seine geistlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

10.

A (1) Der Propst wird vom Kirchenkreistag gewählt.

B (2) Der Wahlvorschlag wird vom Sprengelbischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenkreisvorstandes gemacht.

11.

A Die Pastoren treten unter der Leitung des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

Abschnitt IV

Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände

1.

A (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden.

A (2) Kirchenkreise innerhalb eines Sprengels können sich zu einem Kirchenkreisverband zusammenschließen.

2.

A Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise zweckmäßig ist, können auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

3.

A (1) Für jeden Verband ist eine Satzung zu erlassen.

A (2) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

4.

A (1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes wird von den beteiligten Kirchenvorständen gewählt.

A (2) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes wird von den beteiligten vereinigten Kirchenkreisvorständen gebildet.

A (3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß.

A (4) Die Verbandsvertretung wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.

A Die Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

6.

A Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das Recht, auf vertraglicher Grundlage Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.

Abschnitt V

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche

1.

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird von der Synode, dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, über die Lehre zu wachen und die Ordnung und die Einheit der Kirche zu wahren.

2.

A Die Nordelbische Kirche ist ausschließlich zuständig für:

1. Gesetzgebung,
2. Finanzwesen
   a) Finanzplanung und Steuerfestsetzung
   b) ihren Haushalt und das Umlagerecht
   c) Revisionswesen
   d) Pfarrbesoldung und -versorgung,

3. Personalrecht,
4. Ausbildungs- und Prüfungswesen für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter,
5. Amtszucht und Disziplinarangelegenheiten,
6. Vertretung in der VELKD, EKD und Oekumene,
7. Vertretung gegenüber dem Staat,
8. Agende und Gesangbuch,
9. gesamtkirchliche Kollekten.

3.

A Die Nordelbische Kirche ist zuständig für zentrale Aufgaben insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Missionarischer und diakonischer Dienst,
2. Oekumenische Arbeit,
3. Erziehungs- und Bildungswesen,
4. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Fernsehen, Rundfunk),
5. Verantwortung in Staat und Gesellschaft.

4.

A Die Nordelbische Kirche kann für die ihr zustehenden Aufgaben eigene Einrichtungen und Ämter schaffen und unterhalten.

5.

A (1) Die kirchlichen Dienste und Werke finden ihre Zusammenfassung und Vertretung in der Kammer für kirchliche Dienste und Werke.
Die Kammer hat auf die Entwicklung und Koordinierung ihrer Arbeiten hinzuwirken.

B (2) Die kirchlichen Dienste und Werke sind so zu ordnen, daß sie ungeachtet ihrer rechtlichen Gestalt auf allen Ebenen der Kirche zur Wirkung kommen.

6.

A Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

Abschnitt VI

Die Sprengel

1.

A (1) Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche gliedert sich in drei Sprengel nach folgender Einteilung:

A a) Sprengel 1: Bisheriger Sprengel Schleswig, dazu die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, mit 711 700 Gemeindegliedern;

A b) Sprengel 2: Bisheriger Sprengel Holstein ohne Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, dazu die Propsteien Pinneberg, Rantzau, ein Teil der Propstei Stormarn, die Landessuperintendentur Lauenburg, die Gemeinden Geesthacht, die Landeskirchen Eutin und Lübeck, mit 1 416 100 Gemeindemitgliedern;

A c) Sprengel 3: Bisherige Landeskirche Hamburg ohne Cuxhaven und ohne die Gemeinden Geesthacht, dazu die Propsteien Altona, Blankenese, Niendorf, ein Teil der Propstei Stormarn, der Kirchenkreis Harburg, mit 1 550 500 Gemeindegliedern.

A (2) Bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 2 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein liegenden Gemeinden; bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 3 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Gemeinden.

A (3) Die Sprengeleinteilung ist aus der Übersichtskarte und aus der statistischen Anlage zu Abschnitt VI zu entnehmen. Die endgültige Abgrenzung wird von der Verfassunggebenden Synode bestimmt.

2.

A (1) Die Namen der Sprengel sind
Sprengel 1: „Schleswig“,
Sprengel 2: „Holstein-Lübeck“,
Sprengel 3: „Hamburg“.

A (2) Die Amtsbezeichnungen der Bischöfe sind
„Bischof für den Sprengel Schleswig“
„Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck“
„Bischof für den Sprengel Hamburg“.

3.

A Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ohne eigene Verwaltung und synodale Organe.

Anlage zu Abschnitt VI

Sprengeleinteilung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Sprengel Schleswig	Kirchenkreise	Kirchengemeinden	Gemeinde-Pfarrstellen	Übergemeindl. Pfarrstellen	Gemeindeglieder
bisheriger Sprengel	8	156	198		458 900
Propstei Rendsburg	1	18	32		118 200
Propstei Norder-Dithm.	1	13	23		55 600
Propstei Süder-Dithm.	1	16	22		79 000
	11	203	275		711 700

	Kirchen-kreise	Kirchen-gemeinden	Gemeinde-Pfarrstellen	Über-gemeindl. Pfarrstellen	Gemeinde-glieder
Sprengel Holstein-Lübeck					
bisheriger Sprengel Holstein (ohne die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithm.)	6	145	218	25	735 000
Propstei Pinneberg	1	16	27		90 000
Propstei Rantzau	1	16	28		92 700
Propstei Stormarn (Teil)	1	7	13		59 000
Landessuperintendentur Lauenburg und die Gemeinden Geesthacht	1	34	46		119 200
Landeskirche Eutin	1	19	28		96 600
Landeskirche Lübeck	1	32	66	11	223 600
	12	269	426	36	1 416 100
Sprengel Hamburg					
bisherige Landeskirche Hamburg (ohne Kirchenkreis Cuxhaven und ohne die Gemeinden Geesthacht)	6	72	160	64	635 500
Propstei Altona	1	13	42		127 000
Propstei Blankenese	1	15	39		141 800
Propstei Niendorf	1	16	41		154 200
Propstei Stormarn (Teil)	1	43	110		333 000
Kirchenkreis Harburg	1	21	41	3	159 000
	11	180	433	67	1 550 500
Zusammenstellung					
Sprengel Schleswig	11	203	275		711 700
Sprengel Holstein-Lübeck	12	269	426	36	1 416 100
Sprengel Hamburg	11	180	433	67	1 550 500
	34	652	1 134	103	3 678 300

Anmerkung

Grundlage für die Teilung der Propstei Stormarn ist das „Protokoll einer Besprechung über die Neuordnung der Propsteien im Osten der Freien und Hansestadt Hamburg und in den angrenzenden schleswig-holsteinischen Gebieten“ vom 11. August 1969.

Abschnitt VII

Die Bischöfe

1.

A Der Bischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in seinem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden seines Sprengels. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.

2.

A Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung ständig angehören und zu dem jeweils Vertreter des beteiligten Sprengels hinzutreten.

3.

A Die Bischöfe bilden miteinander das Bischofskollegium. Der Vorsitz im Kollegium und die Stellvertretung des Vorsitzenden wechseln in regelmäßiger Folge entsprechend der Wahlperiode der Kirchenleitung. Die Reihenfolge wird vom Kollegium bestimmt.

4.

A Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg.

5.

A Der Bischof hat in seinem Sprengel insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordination,
2. Visitation,
3. Vertretung der Nordelbischen Kirche im öffentlichen Leben des Sprengels,
4. Einführung der Pröpste,
5. Leitung des Pröpstekonventes und des Sprengelbeirates,
6. Mitwirkung bei Pfarrstellenerrichtung und -besetzung,
7. Förderung der Pastoren, der kirchlichen Mitarbeiter und des theologischen Nachwuchses,
8. Mitwirkung an der Bauplanung.

6.

A Dem Bischof stehen der Pröpstekonvent und der Sprengelbeirat zur Seite. In diesem sind jeder Kirchenkreis und die im Sprengel tätigen kirchlichen Dienste und Werke vertreten.

7.

A Der Bischof hat in seinem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird aus der Zahl der Pröpste vom Sprengelbeirat auf Zeit gewählt.

8.

(Überleitungsbestimmungen)

A (1) Die im Amt befindlichen Bischöfe behalten ihr bischöfliches Amt.
(2) Den drei jüngeren Bischöfen wird ein Sprengel übertragen. Die anderen gehören bis zu ihrem Ausscheiden dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung mit Wahrnehmung besonderer Aufgaben an.

Abschnitt VIII
Die Synode

1.

A Die Synode besteht aus mindestens 108, höchstens 144 Mitgliedern.

2.

A (1) Zwei Drittel der Synodalen werden in den Kirchenkreisen gewählt, und zwar je ein Drittel davon in jedem der drei Sprengel.

A (2) Jeder Kirchenkreis wählt einen Nichttheologen. Die weiteren Theologen und Nichttheologen werden von den Kirchenkreisen im Verhältnis zu deren Größe gewählt.

A (3) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer als ein Drittel der nach Absatz 1 und 2 gewählten Synodalen sein.

3.

A Ein Drittel der Synodalen setzt sich zusammen aus
(1) a) je zwei von den Pröpstekonventen der drei Sprengel zu wählenden Pröpsten,
b) je einem ordentlichen Professor der Theologie der Universitäten Kiel und Hamburg,
c) von den kirchlichen Diensten und Werken entsandten Synodalen,
d) von der Kirchenleitung berufenen Synodalen.

A (2) Die Bestimmung der Ziffer 2 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

4.

A Die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen mit beratender Stimme an der Synode teil.

5.

A Die Synode wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden.

Abschnitt IX
Die Kirchenleitung und das Kirchenamt

1.

A Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen, dem Präsidenten des Kirchenamtes und weiteren von der Synode gewählten Mitgliedern. In der Kirchenleitung sollen die nichttheologischen Mitglieder überwiegen.

2.

A Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Vorsitzende des Bischofskollegiums. Den Stellvertreter im Vorsitz der Kirchenleitung wählt diese aus der Mitte ihrer nichttheologischen Mitglieder. Die Kirchenleitung wählt einen zweiten Stellvertreter aus ihrer Mitte.

3.

A (1) Das Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Kirche. Es steht unter der Aufsicht der Kirchenleitung.

A (2) Das Kirchenamt ist eine Kollegialbehörde; an seiner Spitze steht ein Präsident.

A (3) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenamtes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.

A Die Kirchenleitung und das Kirchenamt haben ihren Sitz in Kiel.

Abschnitt X

Der Theologische Beirat

1.

A (1) Den leitenden Organen der Kirche steht ein Theologischer Beirat zur Verfügung.

A (2) Er wird als Repräsentant der Pröpste und Pastoren von diesen gewählt.

2.

A Der Theologische Beirat hat zu Fragen des Lebens und der Lehre der Kirche sowie des pfarramtlichen Dienstes Stellung zu nehmen und sich zu Vorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnung der Kirche betreffen, gutachtlich zu äußern.

Abschnitt XI

Die Theologische Kammer

1.

A Der Theologischen Kammer obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Theologen. Sie trägt die besondere Sorge für die Lehre der Kirche in der Auseinandersetzung mit den geistigen Entwicklungen der Zeit.

2.

A Die Theologische Kammer bildet zusammen mit dem Bischofskollegium das Theologische Prüfungsamt.

3.

A Die Theologische Kammer besteht aus hauptamtlichen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Bischofskollegiums durch einen Wahlausschuß gewählt, der aus Mitgliedern der Synode und der Kirchenleitung besteht.

4.

B Der Theologischen Kammer gehören 11 Mitglieder an; von diesen haben ihren Amtssitz

drei im Sprengel Schleswig,
vier im Sprengel Holstein-Lübeck,
vier im Sprengel Hamburg.

5.

A Die Theologische Kammer arbeitet eng mit dem Bischofskollegium zusammen.

6.

A Die Theologische Kammer wählt eines ihrer Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden.

7.

A Die Mitglieder der Theologischen Kammer gehören dem Theologischen Beirat an.

Abschnitt XII

Das Finanzwesen

1.

A Alle Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen.

2.

A (1) Träger des Rechts, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, sind die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden.

A (2) Den Kirchenkreisen stehen die Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer zu.

3.

A (1) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde wird durch Zuweisung seitens des Kirchenkreises gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

A (2) Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreis.

4.

A (1) Der Finanzbedarf der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, einschließlich der Sprengel und der Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und -versorgung, wird durch Umlagen der Kirchenkreise gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

A (2) Die Umlagen bestehen aus

a) einem Sockelbetrag, der für mehrere Jahre festgelegt wird, und

b) einem für jedes Jahr festzusetzenden Betrag zur Deckung des Spitzenbedarfs sowie zur Erfüllung von solchen Aufgaben, deren Bedarf sich einer langfristigen Vorausschätzung entzieht.

Mit den Umlagen zu a) und b) ist der Finanzausgleich unter den Kirchenkreisen nach Maßgabe eines Finanzausgleichsgesetzes zu verbinden.

A (3) Die Haushaltspläne der Kirchenkreise werden nach Rahmenbestimmungen der Nordelbischen Kirche aufgestellt. Das über die Ansätze der Haushaltspläne hinausgehende Aufkommen an Zuschlägen zur Lohn- und Einkommensteuer fließt — zweckgebunden zur Verstärkung der Mittel für den Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen — der Nordelbischen Kirche zu.

A (4) Kirchenkreise, die ihren Finanzbedarf aus ihren Einnahmen nicht decken können, haben einen Anspruch auf Finanzausgleich über den Haushalt der Nordelbischen Kirche.

5.

A Der Hebesatz des Zuschlages zur Lohn- und Einkommensteuer wird im Bereich der Nordelbischen Kirche einheitlich durch Kirchengesetz festgesetzt.

6.

A Die Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung nicht Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes sind, sowie Kirchengemeindeverbände, die nicht alle Gemeinden eines Kirchenkreises umfassen, können sich für eine begrenzte Zeit für die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems entscheiden. Sie haben sich in diesem Fall anteilig an den Lasten des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche zu beteiligen.

7.

A Die Haushalte der Nordelbischen Kirche und ihrer Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

8.

A Weitere Bestimmungen über die kirchliche Finanzverwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung sind durch Kirchengesetz zu treffen.

Abschnitt XIII

Rechtspflege

1.

A Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinarsachen und eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren errichtet.

2.

A Das Kirchengesetz regelt auch ihre Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und das Verfahren.

3.

A Das Kirchengesetz kann bestimmen, daß sich die Nordelbische Kirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.

4.

A Die Mitglieder der Gerichte und der Spruchstellen sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

Entschließungen der Synode

zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen Kirche vom 25. Mai 1970

A

Die Synode stellt fest:

Zu den Merkmalen der Eigenständigkeit des Kirchenkreises im Sinne von Abschnitt III Ziffer 1 Absatz 1 der Anlage zu § 5 des Vertrages gehört es, daß in der Nordelbischen Kirchenverfassung

1.) die räumliche Identität des künftigen Kirchenkreises mit der jetzigen Landeskirche sichergestellt wird,

2.) der Wahlvorschlag des Sprengelbischofs für die Wahl des Propstes an die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes gebunden wird,

3.) das Recht, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden beigelegt wird,

4.) das Verfügungsrecht über die im Kirchenkreis aufkommende Kirchensteuer den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (unbeschadet ihrer Beitragsverpflichtung zu kirchengesetzlich festgelegten Umlagen zum Haushalt der Nordelbischen Kirche und zum Finanzausgleich) beigelegt wird,

5.) der Finanzausgleich so geordnet wird, daß der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden ihre Aufgaben in eigenständiger Verantwortung erfüllen können, ohne daß dabei eine finanzielle Abhängigkeit von behördlichen Ermessensentscheidungen eintritt,

6.) die Aufsichtsbefugnisse der Nordelbischen Kirche gegenüber dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden auf die Rechtsaufsicht unter synodaler Mitwirkung beschränkt wird.

B

Die Synode erwartet, daß der Vertrag nach folgenden Auslegungsgrundsätzen angewandt wird:

Zu § 10 Abs. 2 Satz 3: Bedenken können auch gegen einzelne Bestimmungen des in 2. Lesung beschlossenen Verfassungsentwurfs erhoben werden.

Zu § 10 Abs. 3: Der Vermittlungsausschuß ist spätestens vor der 2. Lesung der Verfassung zu bilden.

Zu § 11 Abs. 1 und 2: Die Verfassung wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Weitergeltung des Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 57 in seinem bisherigen Geltungsbereich durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt ist.

C

Die Synode wünscht, daß in der Nordelbischen Kirchenverfassung die dem Vertrag beigegebenen Grundsätze A und Leitsätze B wie folgt angewendet werden:

Abschnitt I

Ziffer 2

Die Bekenntnisaussage der Nordelbischen Kirche erhält den Zusatz: „Die Nordelbische Kirche weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. In solcher Verantwortung ist sie bereit, Glaubensaussagen der Gegenwart neben dem Bekenntnis der Väter Achtung und Annahme zu gewähren."

Abschnitt II

Ziffer 2

Für die Errichtung von Kirchengemeinden ist die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

Ziffer 4

Auch die Kirchengemeinde ist eine eigenständige Einheit des kirchlichen Lebens.

Abschnitt III

Ziffer 1 Abs. 3

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden wird, soweit es sich um mitwirkende Genehmigungen handelt, ausschließlich von Organen des Kirchenkreises ausgeübt.

Ziffer 4 Abs. 1 und 2

Für die Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchenkreisen und für die Änderung von Kirchenkreisgrenzen ist die Zustimmung der beteiligten Kirchenkreistage erforderlich.

Ziffer 5 Abs. 2

Dem Kirchenkreistag gehören **alle** Pastoren des Kirchenkreises an.

Ziffer 5 Abs. 4

Die Berufung von Mitgliedern des Kirchenkreistages erfolgt unter Mitwirkung eines Ausschusses des Kirchenkreistages.

Ziffer 5 Abs. 8
Der Kirchenkreistag wählt den Vorsitzenden. Wird als Vorsitzender ein nichttheologisches Mitglied gewählt, so muß der Stellvertreter ein Pastor sein und umgekehrt.

Ziffer 6

Zu den unverzichtbaren Rechten des Kirchenkreistages gehören
- die Wahl des Propstes
- die Wahl des Kirchenkreisvorstandes
- die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Stellenplan des Kirchenkreises.

Ziffer 7

Dem Kirchenkreisvorstand stehen insbesondere zu:
- die Besetzung der kreiskirchlichen Ämter
- die Verwaltung des Haushalts und des Vermögens des Kirchenkreises
- die Leitung kreiskirchlicher Einrichtungen
- die Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchengemeinden
- die Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen.

Abschnitt IV

Ziffer 1 Abs. 1

Die Bildung von Kirchengemeindeverbänden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden.

Ziffer 1 Absatz 2
Die Bildung von Kirchenkreisverbänden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreistage.

Abschnitt VI

Ziffer 2 Abs. 1

Der Name des 2. Sprengels ist: Holstein — Lübeck — Eutin.

Ziffer 2 Abs. 2

Die Amtsbezeichnung des Bischofs für den 2. Sprengel lautet: „Bischof für Holstein — Lübeck — Eutin."

Abschnitt VII

Ziffer 1
Die Predigtstätte des Bischofs muß eine Kirche an seinem Amtssitz sein. Über den Predigtplan verständigt sich der Bischof mit den Gemeindepastoren.

Ziffer 2
Die beteiligten Kirchenkreisvorstände sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlages zu hören.

Ziffer 4
Der Bischof hat an seinem Amtssitz Residenzpflicht.

Ziffer 8
Die Sprengelbischöfe sind nach dem Inkrafttreten der Nordelbischen Kirchenverfassung neu zu wählen.

Abschnitt IX

Ziffer 3 Abs. 1
Die Kirchenleitung ist zuständig für die Leitung und Verwaltung der Nordelbischen Kirche. Sie kann Verwaltungsangelegenheiten an das Kirchenamt delegieren. Das Kirchenamt arbeitet nach den Weisungen der Kirchenleitung.

Abschnitt XI

Die Bestimmungen über die Theologische Kammer werden gründlich überprüft.

Abschnitt XII

Das Finanzwesen wird unter Beachtung der Entschließung A Ziffer 3 bis 5 geordnet.

Mitteilungen
zum Nordelbienvertrag

1. Die Landessynode hat gemäß § 4 des Nordelbienvertrages zu Mitgliedern der verfassunggebenden Synode durch Beschluß vom 25. Mai 1970 gewählt:

Pastor Klaus **Niejahr**, 242 Eutin-Fissau, Krete 7,

Pastor Richard **Scharnweber**, 2406 Stockelsdorf, Ahrensbökerstr. 5,

Pastor Dr. Wilhelm **Kersten-Thiele**, 2407 Sereetz, Ringstr. 23,

Oberkirchenrat Werner **Göbel**, 24 Lübeck, Bunsenweg 2,

Rechtsanwalt Egon **Knoop**, 242 Eutin, Stolbergerstr. 16,

Landwirt Wilhelm **Plate**, 2409 Süsel ü. Timmendorfer Strand,

Amtmann i. R. Ewald **Rahn**, 2406 Stockelsdorf, Kirchweg 2,

Konrektor Günter **Schalke**, 2409 Niendorf, Herm.-Kröger-Str.3,

Dr. med. Kurt **Waßmund**, 2409 Pansdorf.

Synodalpräsident **Dr. Paulsen** gehört der verfassunggebenden Synode als geborenes Mitglied an.

2. Gemäß § 13 des Nordelbienvertrages wurden zu Mitgliedern der Synodalkommission von der Landessynode am 25. Mai 1970 gewählt:

Pastor Richard **Scharnweber,** 2406 Stockelsdorf, Ahrensbökerstr. 5,

Oberstudienrat Dr. Peter **Hou,** 2407 Bad Schwartau, Nachtigallensteg 6,

Dipl. Landwirt Dr. Wilhelm **Bongardt,** 2409 Haus Altona, Post Stawedder.

3. Für den Rat der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden durch Beschluß der Kirchenleitung der Landeskirche vom 10. Juni 1970 gemäß § 12 des Nordelbienvertrages bestellt:

Als Mitglied:

Oberkirchenrat Konsistorialpräsident i. R.
Werner **Göbel**
2400 Lübeck, Bunsenweg 2

als Stellvertreter:

Rechtsanwalt und Notar
Egon **Knoop**
242 Eutin, Stolbergstraße 16

Eutin, den 15. Juni 1970

Die Kirchenleitung

BERICHTIGUNG

zu Band IV, 7. Stück, Seite 80, Zeile 5:
Kersten-Thiele, Dr. Wilhelm.